



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**für ein Bayerisches Teilhabe- und Integrationsgesetz (BayTIntG)**

### A) Problem

Gesellschaft und Staat müssen dauerhaft gewährleisten, dass alle Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe bekommen. Dies ist keine vorübergehende Sonderaufgabe, die mit zeitlich befristeten Projekten gelöst werden kann. Vielmehr ist dies eine Daueraufgabe, die nachhaltig und strukturell angegangen werden muss. Ob eine moderne und demokratische Gesellschaft gut funktioniert, hängt von der Haltung und dem Verhalten ihrer Mitglieder ab, nicht von ihrer Herkunft. Es stärkt eine Gesellschaft, wenn sie Vielfalt zulässt und mit dem Wertekern klare Regeln für alle benennt.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll in Bayern eine Infrastruktur aufgebaut und sichergestellt werden, die Teilhabe ermöglicht und sichert. Dies gilt auch für ländliche Regionen, die über ein hohes Maß an Potenzialen verfügen. Es soll eine vorausschauende, aktivierende und unterstützende Teilhabepolitik für alle Generationen ermöglicht werden, die den Zusammenhalt der Gesellschaft sichert. Ob dies gelingt, hängt von den Menschen vor Ort ab. Den Rahmenbedingungen in den Kommunen kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung zu. Dieses Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, die die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachhaltig unterstützen.

Asylsuchende und Geduldete werden in der Regel durch die restriktive Anwendung des Sachleistungsprinzips, durch eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu Sprachförderung und Fördermaßnahmen sowie zu Bildung und Berufsbildung bis hin zu Arbeitsverboten gezielt an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Dies geht auf Kosten der Asylsuchenden und deren Kinder – und auf Kosten unserer Gesellschaft. Ein möglichst frühzeitiger Zugang zu Sprachkursen, Ausbildung und Arbeitsmarkt ist daher sicherzustellen. Teilhabepolitik muss neben der nachholenden Integration der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich alle in Bayern lebenden Menschen betreffen. Teilhabepolitik zielt ab auf eine Überwindung bestehender Diskriminierung und Barrieren in unserer Gesellschaft.

### B) Lösung

Dieses Gesetz folgt dem Vorbild anderer Länder, insbesondere Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Der Freistaat Bayern schafft mit dem vorliegenden Gesetz eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und der Partizipation. Damit leistet der Freistaat Bayern seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfelds Teilhabe. Mit diesem Teilhabe- und Partizipationsgesetz wird Teilhabe als bedeutendes Ziel des Freistaates Bayern verankert. Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation gibt Zielsetzung und Richtung der Teilhabe vor, setzt verbindliche Normen für die Förderung von Angeboten, steht für den Aufbau und die Koordinierung einer leistungsfähigen Infrastruktur, setzt einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und schreibt die interkulturelle Öffnung der Verwaltung fest.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Unser Verständnis einer modernen, aufgeklärten Gesellschaft und des dazu gehörenden Staatswesens beruht auf der unantastbaren Menschenwürde. Menschen sind unterschiedlich, aber jede und jeder hat dasselbe Recht auf Würde und persönliche Freiheit. Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung der Geschlechter, gegenseitiger Respekt, das Ermöglichen von Vielfalt, für die Mitmenschen zu sorgen und für einander eintreten – diese Werte bilden zusammen mit dem Recht auf Würde und Freiheit den Kern unseres Zusammenlebens. Dieser Wertekern ist für alle, die hier leben, verbindlich – unabhängig davon, ob sie hier geboren sind, vor Krieg und Verfolgung geflohen oder wegen der Arbeit hierhergekommen sind. Traditionen, Religion und Brauchtum sind für viele Menschen Teil ihrer persönlichen Identität, deshalb haben sie einen wichtigen Platz in ihrem Leben. Was unser Land ausmacht, ist die Vielfalt an Traditionen und Lebensweisen unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese Vielfalt zu akzeptieren und ihr mit Respekt auch dann zu begegnen, wenn sie fremd erscheint, gehört ebenfalls zu unserem Wertekern.

Von allen Menschen mit Migrationshintergrund wird erwartet, dass sie sich um den Erwerb der deutschen Sprache und um das Verständnis von Geschichte und Kultur ihres neuen Heimatlands bemühen. Es geht um Respekt und Anerkennung der Verfassung und der Rechtsordnung unseres Landes. Grundrechte wie etwa die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder das Diskriminierungsverbot sind uneingeschränkt zu akzeptieren. Vielfalt ist eine Bereicherung für alle hier lebenden Menschen. Die eigentliche Herausforderung besteht darin, mit dieser Vielfalt umgehen zu können.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Durch die Einführung verbindlicher Ansprüche auf Förderung und durch die Festlegung, dass der Freistaat Bayern bestimmte Maßnahmen fördert, werden Kosten entstehen. Diese können nach Einführung der Infrastruktur insbesondere durch die vorgesehenen Kommunalen Teilhabezentren ermittelt werden. Diesen Kosten stehen Einspareffekte in der staatlichen Verwaltung, die durch die bessere Koordinierung der Teilhabe entstehen werden, und eine Entfaltung und Aktivierung bislang ungenutzter Potenziale hier lebender Bürgerinnen und Bürger sowie der Migrantinnen und Migranten gegenüber.

## Gesetzentwurf

### für ein Bayerisches Teilhabe- und Integrationsgesetz (BayTIIntG)

#### Inhaltsübersicht

- Art. 1 Ziele
- Art. 2 Grundsätze
- Art. 3 Verwirklichung der Ziele
- Art. 4 Begriffsbestimmungen
- Art. 5 Stabsstelle Integration in der Staatskanzlei
- Art. 6 Teilhabe in Gremien
- Art. 7 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- Art. 8 Kommunale Integrationszentren
- Art. 9 Bildung
- Art. 10 Teilhabe in Beruf und Arbeitsmarkt
- Art. 11 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- Art. 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Art. 1****Ziele**

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung, der gegenseitigen Wertschätzung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Verwaltung des Staates und der Kommunen interkulturell zu öffnen,
8. flächendeckend eine die Teilhabe fördernde Struktur aufzubauen und sicherzustellen und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme von Flüchtlingen zu unterstützen.

**Art. 2****Grundsätze**

(1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Der Freistaat Bayern erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.

(3) <sup>1</sup>Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Teilhabe von zentraler Bedeutung und wird gefördert. <sup>2</sup>Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich. <sup>3</sup>Die Akzeptanz und Förderung der Herkunftssprache und der interkulturellen Kompetenz, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist für das Gelingen der Teilhabe von besonderer Bedeutung.

(4) <sup>1</sup>Integrationspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. <sup>2</sup>Unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. <sup>2</sup>Auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements ist hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. <sup>3</sup>Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich. <sup>4</sup>Das ehrenamtliche Engagement der Organisationen von Migrantinnen und Migranten ist zu fördern, zu unterstützen und zu stärken.

(6) Das allgemeine Verständnis für Teilhabe und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(7) Für gleichberechtigte Teilhabe sind die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für die gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. <sup>2</sup>Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(9) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im öffentlichen Interesse.

### **Art. 3**

#### **Verwirklichung der Ziele**

(1) <sup>1</sup>Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe berücksichtigen den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. <sup>2</sup>Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Nutzung der vorhandenen Handlungsspielräume bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt der Freistaat Bayern den Zugang zu Integrationsangeboten. <sup>3</sup>Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. <sup>4</sup>Der Freistaat Bayern unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus, in ihrem Bemühen um gesellschaftliche Teilhabe und beim Erwerb der deutschen Sprache.

(2) Der Freistaat Bayern schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) Es ist Aufgabe des Freistaates Bayern und aller Behörden, Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und durch die Förderung der Vernetzungsstellen und der Antidiskriminierungsnetzwerke.

### **Art. 4**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben und

1. nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geboren und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert sind oder
3. bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nr. 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinn dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit, bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

### **Art. 5**

#### **Stabsstelle Integration in der Staatskanzlei**

(1) In der Staatskanzlei wird eine Stabsstelle für Integration gebildet, das für die Umsetzung dieses Gesetzes und für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Stabsstelle für Integration richtet einen Bayerischen Integrationsrat ein. <sup>2</sup>Dem Bayerischen Integrationsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY), des Bayerischen Flüchtlingsrates, des Bundes der Vertriebenen, des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma, der Verbände der Wohlfahrtspflege, der Verbände der Wirtschaft und der kommunalen Spitzenverbände an. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrates soll Migrationshintergrund haben. <sup>4</sup>Auf eine angemessene Vertretung von Frauen ist zu achten.

(3) <sup>1</sup>Die Stabsstelle für Integration erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Situation der Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern. <sup>2</sup>Der Bericht ist im Bayerischen Integrationsrat vorzubereiten.

## **Art. 6**

### **Teilhabe in Gremien**

In allen Gremien des Freistaates Bayern sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein.

## **Art. 7**

### **Interkulturelle Öffnung der Verwaltung**

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltung des Freistaates Bayern wird auf allen Ebenen zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell geöffnet. <sup>2</sup>Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst in der Relation zu deren Anteil an der bayerischen Bevölkerung,
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Verwaltung,
3. Förderung und Sicherstellung des Schutzes vor Diskriminierung im öffentlichen Dienst.

(2) <sup>1</sup>Interkulturelle Kompetenz wird gefördert durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Freistaates Bayern und durch die Förderung solcher Angebote anderer Anbieterinnen und Anbieter. <sup>2</sup>Diese Förderung anderer Maßnahmenträgerinnen und Maßnahmenträger kann von deren Bereitschaft zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig gemacht werden.

## **Art. 8**

### **Kommunale Integrationszentren**

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern fördert Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. <sup>2</sup>Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Teilhabe und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Der Freistaat Bayern unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Projekte mit besonderer Bedeutung kann der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

(5) Die Angebote der Kommunalen Integrationszentren stehen auch Flüchtlingen zur Verfügung.

## **Art. 9**

### **Bildung**

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern sichert den Zugang zu schulischer Bildung für alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von deren jeweiligen ausländerrechtlichen Status und unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Bayern. <sup>2</sup>Ebenso ist der Zugang zu vor- und außerschulischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen allen Kindern zu ermöglichen, unabhängig von deren jeweiligen ausländerrechtlichen Status und unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Bayern.

(2) <sup>1</sup>Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für die Teilhabe von zentraler Bedeutung und wird gefördert, wobei die jeweilige Herkunftssprache zu respektieren ist. <sup>2</sup>Mehrsprachigkeit und das Erlernen der jeweiligen Herkunftssprache werden insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich besonders gefördert.

## **Art. 10**

### **Teilhabe in Beruf und Arbeitsmarkt**

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. <sup>2</sup>Deshalb fördert er alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen beruflichen Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beitragen.

(2) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern setzt sich mit den Akteurinnen und Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Eingliederung in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken. <sup>2</sup>Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

## **Art. 11**

### **Integrationsmaßnahmen freier Träger**

(1) Der Freistaat Bayern fördert Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen sowie der Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen,
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen,

8. auf die speziellen Bedarfe ausländischer Flüchtlinge ausgerichtet sind,
9. der gesundheitlichen Stabilisierung und der Verbesserung der Bildungschancen und Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt dienen sowie
10. Menschen mit Migrationshintergrund rechtliche und psychosoziale Beratung und Begleitung anbieten.

(2) Die staatliche Förderung muss so ausgestaltet sein, dass flächendeckend ein ausreichendes Angebot der Asylsozialberatung und der Migrationsberatung gesichert ist.

(3) Insbesondere die Angebote der Erwachsenenbildung sind auszubauen, dabei sind Sprach- und Integrationsangebote zu fördern.

## Art. 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ..... tritt das Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, außer Kraft.

### Begründung:

#### Allgemeines

Bayern ist seit jeher ein Ort des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und kultureller Prägung. Gerade die vielerorts gelebte Vielfalt und die damit verbundene gesellschaftliche Dynamik zeichnen das moderne Bayern aus und bieten einen wichtigen Erfahrungshintergrund für die Bewältigung der aktuellen integrationspolitischen Herausforderungen.

So vielfältig und unterschiedlich wie die Herkunftsgeschichten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund sind, sind auch ihre Lebenslagen, ihre jeweils spezifischen integrationspolitischen Bedürfnisse und die daraus resultierenden politischen Handlungserfordernisse. Hinzu kommen ausgeprägte Unterschiede zwischen städtisch geprägten Strukturen, insbesondere im Ballungsraum und dem ländlichen Raum. Damit Integration erfolgreich ist und Teilhabe ermöglicht wird, gilt es, diese unterschiedlichen Ausgangssituationen und Lebenslagen zu berücksichtigen, ihre Chancen und Potenziale zu erkennen und zu nutzen, und damit verbundene Probleme zu beachten sowie Hemmnissen und Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Unser Verständnis einer modernen, aufgeklärten Gesellschaft und des dazu gehörenden Staatswesens beruht auf der unantastbaren Menschenwürde. Menschen sind unterschiedlich, aber jede und jeder hat dasselbe Recht auf Würde und persönliche Freiheit. Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung der Geschlechter, gegenseitiger Respekt, das Ermöglichen von Vielfalt, für die Mitmenschen zu sorgen und füreinander eintreten – diese Werte bilden für uns zusammen mit dem Recht auf Würde und Freiheit den Kern unseres Zusammenlebens. Dieser Wertekern ist für alle, die hier leben, verbindlich – unabhängig davon, ob sie hier geboren sind, vor Krieg und Verfolgung geflohen oder wegen der Arbeit hierhergekommen sind. Traditionen, Religion und Brauchtum sind für viele Menschen Teil ihrer persönlichen Identität, deshalb haben sie einen wichtigen Platz in ihrem Leben. Was unser Land ausmacht, ist die Vielfalt an Traditionen und Lebensweisen unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese Vielfalt zu akzeptieren und ihr mit Respekt auch dann zu begegnen, wenn sie fremd erscheint, gehört ebenfalls zu unserem Wertekern.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung Bayerns durch Einwanderung verändert. Sie weist zunehmend eine Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Herkunft auf. Die Gesetzeslage entspricht dennoch immer noch nicht

den Anforderungen an eine Einwanderungsgesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt einen Weg auf, dieses zu ändern und steht damit in der Tradition der Entwürfe aus der Landtagsopposition, etwa den Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 14/8221 vom 6. Dezember 2001, Drs. 16/13695 vom 13. September 2012 und Drs. 17/11501 vom 13. Mai 2016) und der SPD-Fraktion vom 10. Februar 2015 (Drs. 17/5204). Der Gesetzentwurf greift die Entwicklungen in anderen Ländern auf und nimmt sich insbesondere das Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg, das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin als Vorbilder.

Damit die Teilhabe und das Zusammenleben in Vielfalt gelingen, sind die Achtung der Verfassungsprinzipien durch alle sowie Chancengerechtigkeit und Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe für alle erforderlich. Der Zusammenhalt der Gesellschaft und das Gelingen der Teilhabe sind für die Zukunft der Gesellschaft entscheidend. Neben leistungsfähigen Integrationsstrukturen bedarf es klarer Normen zur Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zielen staatlichen Handelns.

### **Zu Art. 1 Ziele**

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz soll die Grundlage legen für die Verwirklichung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Teilhabe zu ermöglichen ist die gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

Unter der Prämisse, dass Integration kein einseitiger, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der Anstrengungen nicht nur den Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch denen ohne Migrationshintergrund abverlangt, werden zentrale Ziele benannt, die mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz erreicht werden sollen und für eine nachhaltige und zukunftsfähige Integrationspolitik stehen. Diese Zusammenstellung ist nicht abschließend.

Ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage und unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegengewirkt. Wer sich hier aufhält und den ausdrücklichen Willen zur Teilhabe zeigt, muss von allen staatlichen Ebenen genauso behandelt, unterstützt und begleitet werden, wie ein Mensch ohne Migrationshintergrund. Das gebietet auch die UN-Menschenrechts-Charta und das Grundgesetz.

Flächendeckend in Bayern soll auf Landes- und Kommunalebene eine die gesellschaftliche Teilhabe fördernde Struktur aufgebaut werden. Der Gründung von Kommunalen Integrationszentren kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Auch erfahren die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund eine stärkere Anerkennung ihrer Arbeit. Ihre wesentliche Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund wird hervorgehoben.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung wird festgeschrieben. Angestrebt werden die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst sowie die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz der Verwaltung. Mit einem entsprechenden Maßnahmenkatalog soll der öffentliche Dienst weiterentwickelt werden. Er soll die veränderte gesellschaftliche Realität in Bayern widerspiegeln. Integrationsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund erhalten als gesetzlich begründete Aufgaben des Staates mehr Verbindlichkeit.

### **Zu Art. 2 Grundsätze**

#### **Zu Abs. 1**

Offenheit, Toleranz, Respekt und gegenseitige Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben unerlässlich. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Diskriminierungen von Kindern,

Frauen und Männern aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, sexueller Identität, Behinderung, Religionszugehörigkeit und Herkunftssprache werden nicht toleriert. Konflikte, die in der Gesellschaft durch Zuwanderung entstehen, sind mit demokratischen Mitteln zu lösen. Ängste und Verunsicherungen aller Menschen werden ernst genommen. Man begegnet ihnen mit Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die verschiedenen Kulturen und Traditionen der Menschen mit Migrationshintergrund. So wird die Bereitschaft der Gesellschaft, sich Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Integrationsprozessen zu öffnen, geweckt und gefestigt.

#### **Zu Abs. 2**

Vielfalt und individuelle Unterschiede sind Leitbild einer modernen Teilhabe- und Integrationspolitik. Allen Menschen, mit oder ohne Migrationshintergrund, ist der gleiche Zugang zu den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen, damit sie sich entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten uneingeschränkt und autonom entfalten und in die Gesellschaft einbringen können. Ebenso ist der Rahmen unserer Demokratie, das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung, für alle hier lebenden Menschen verbindlich. Ausdrückliches Ziel des Gesetzes ist die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt unterschiedlicher Lebensformen unter Beachtung der Wertordnung des Grundgesetzes und der sonstigen Normen unserer Rechtsordnung.

#### **Zu Abs. 3**

Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung. Die Förderung der Herkunftssprache begünstigt die Integration. Gerade in einer Einwanderungsgesellschaft sind Zweisprachigkeit und bikulturelles Wissen von besonderer Bedeutung.

#### **Zu Abs. 4**

Bei der bayerischen Bevölkerung mit Migrationshintergrund handelt es sich um eine nach Herkunft und Lebenslagen in sich heterogene Gruppe, die sich zudem je nach Geschlecht, sexueller Identität und Lebensalter unterschiedlichen Chancen und Schwierigkeiten der gesellschaftlichen Integration gegenüber sieht. Diese verschiedenen Lebenslagen der Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere der Frauen, LGBTIQ\*-Personen aber auch der Kinder sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung, sind bei allen konzeptionellen Entwicklungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe und Integration wird auch für Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltstitel gewährleistet.

#### **Zu Abs. 5**

Integration lebt vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrant\*innenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden. Das bürgerschaftliche Engagement ist zu fördern, insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund. Dieses Ziel muss sich in den Förderprogrammen widerspiegeln. Ehrenamtlich Tätige, gerade auch in Migrant\*innenorganisationen, haben beim Integrationsprozess der Menschen mit Migrationshintergrund eine unverzichtbare Funktion. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen sich verstärkt interkulturell öffnen. Das ehrenamtliche Engagement der Organisationen von Migrant\*innen und Migranten ist im Sinne eines Empowerments zu fördern, zu unterstützen und zu stärken.

#### **Zu Abs. 6**

Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die kulturelle Vielfalt in jeder Hinsicht, über die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen tragen dazu bei, dass Integration und ein Zusammenleben in Vielfalt gelingen. Hierbei spielen Bildungsträger und Medien eine wichtige Rolle.

#### **Zu Abs. 7**

Gelingende Integration lässt Raum für kulturelle Unterschiede. Menschen mit Migrationshintergrund werden in ihrem Prozess unterstützt, sich individuell eine neue Identität in der Auseinandersetzung mit ihren Herkunftskulturen und den „Aufnahmekulturen“ zu schaffen.

**Zu Abs. 8**

Ohne Information und Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Diskussionen kann Integration nicht gelingen. Das erfordert einen chancengerechten Zugang für alle zu den Medien. Medienkompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Prozessen. Die interkulturelle Öffnung der Rundfunkanstalten und Printmedien ist voranzutreiben.

**Zu Abs. 9**

Durch die Einbürgerung erwerben Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die durch die Einbürgerung gegebene rechtliche Gleichstellung schafft die Voraussetzung für die vollständige politische Partizipation. Sie trägt zur Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen bei und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen. Für die Stabilität einer Demokratie ist es erforderlich, den Unterschied zwischen Wohnbevölkerung und Wahlbevölkerung so gering wie möglich zu halten. Dieser Absatz ist bei Ermessensentscheidungen von Behörden zu berücksichtigen und ermöglicht und erleichtert allen staatlichen und kommunalen Stellen den Einsatz für erleichterte und für mehr Einbürgerungen.

**Zu Art. 3 Verwirklichung der Ziele****Zu Abs. 1**

Integration wird als Querschnittsaufgabe verstanden und als solche umgesetzt. Die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Vielfalt der Bevölkerung ist Bestandteil allen staatlichen Handelns. Die Aufgabe einer nachhaltigen Förderung der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wirkt in alle Ressortbereiche der Staatsregierung hinein. Dies gilt ebenso für alle nachgeordneten Verwaltungsbehörden und Dienststellen.

**Zu Abs. 2**

Die gesetzlichen Regelungen der Förderung von Teilhabe und Integration sollen sich an dem individuellen Bedarf des Einzelnen und seinem rechtlichen Status ausrichten. So bezieht sich dies in erster Linie auf die Menschen mit Migrationshintergrund, die sich mit dem Willen und zugleich mit der Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts in Bayern befinden. Damit wird grundsätzlich eine Abgrenzung zu nur vorübergehenden Aufenthaltsformen hergestellt.

Allerdings kann die Gruppe der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, die ohne eigenes Verschulden nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können und sich deshalb viele Jahre hier aufhalten, nicht unberücksichtigt bleiben, sofern keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Auch diese Personengruppe soll an Maßnahmen der Bildungs- und Integrationsförderung teilhaben.

Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltsstatus, die in der Regel nicht für ihre statuslose Situation verantwortlich sind und sich alleine nicht aus dieser Lage befreien können, muss ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe durch ungehinderten Zugang zu Bildung gewährleistet werden. Damit wird Perspektivlosigkeit und der Gefahr einer langfristigen oder dauerhaften Ausgrenzung präventiv entgegengewirkt. Die Inanspruchnahme der gesundheitlichen Versorgung soll ermöglicht werden.

**Zu Abs. 3**

Es ist künftig auch in Bayern staatliche Aufgabe, Rassismus, Diskriminierung und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bekämpfen. Dies soll insbesondere – aber nicht nur – durch die (sowohl institutionelle als auch projektbezogene) Förderung entsprechender Initiativen, Projekte und Netzwerke erreicht werden. Dazu bedarf es auch eines Landesantidiskriminierungsgesetzes.

**Zu Art. 4 Begriffsbestimmungen****Zu Abs. 1**

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ hat sich in der integrationspolitischen Diskussion etabliert. Er umfasst nicht nur Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch deutsche Staatsangehörige, die entweder selbst zugewandert sind oder ein Elternteil haben, das zugewandert ist. Der Zuwanderungszeitpunkt 1950 wird gewählt, um klar zwischen der erzwungenen Flucht und dem Schicksal der Kriegs- und Heimatvertriebenen während und nach dem 2. Weltkrieg und den zeitlich nachfolgenden Migrationsbewegungen auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik zu unterscheiden.

Neben den Personen, die selbst zugewandert sind (1. Generation) umfasst der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ auch die 2. Generation. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass auch die Nachkommen von Zugewanderten, die schon länger hier leben, zumindest teilweise ihre Integration noch nicht abgeschlossen haben. Auch hat die Gesellschaft manche dieser Menschen, die ihren individuellen Beitrag zur Integration geleistet haben, noch nicht vollständig in ihre Mitte aufgenommen.

Die gewählte Definition von „Migrationshintergrund“ lehnt sich an die Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV) vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372) an, die Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrunds für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens regelt. Die gewählte Begriffsbestimmung schließt nicht aus, dass in anderen Handlungsbereichen hiervon abweichende Definitionen zum Beispiel zu statistischen oder auch zu planerischen Zwecken verwendet werden, um Spezifika dieser Handlungsfelder besser zu berücksichtigen.

**Zu Abs. 2**

Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können.

Interkulturelle Kompetenz setzt fachliches Wissen sowie Handlungs- und Reflexionsfähigkeit im interkulturellen Kontext voraus. Erfasst wird von der Begriffsbestimmung auch die auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Werthaltungen und Symbole beruhende Form der sozialen Kompetenz, die es einer Person ermöglicht, in Bezug auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund unabhängig, flexibel, sensibel, angemessen und damit zur gegenseitigen Zufriedenheit handeln zu können.

Gesellschaftliche Diversität erfordert die Berücksichtigung mehrdimensionaler Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder des Alters, um den unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht zu werden. Eine kultursensible Integrationspolitik berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenswelten, Lebensformen und sozialen Netzwerke in ihrem Handeln und bezieht sich gleichzeitig auf gesellschaftliche Diversität, die u. a. aus pluralen Lebensformen hervorgegangen ist.

Eine Erweiterung des Begriffs „Interkulturelle Kompetenz“ um den Aspekt der Sensibilität gegenüber Diskriminierungen jeglicher Form und Rassismus ist notwendig. Diese erweiterte Definition soll in die landesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungsordnungen einfließen. Dies korrespondiert mit dem Ziel des Gesetzes, jede Form von Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen.

**Zu Art. 5 Stabsstelle Integration in der Staatskanzlei****Zu Abs. 1**

In der Staatskanzlei wird eine eigenständige Stabsstelle Integration eingeführt.

**Zu Abs. 2**

In der Stabsstelle wird ein Bayerischer Integrationsrat eingerichtet. Dieser hat ausdrücklich die Aufgabe der Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern und berät die Staatsregierung und den Landtag.

Durch die Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die praktischen Erfahrungen vor Ort und die Interessen der unterschiedlichen Gruppen mit einfließen. Darüber hinaus dient der Bayerische Integrationsrat der Vernetzung und Koordinierung von zivilgesellschaftlichen Integrationsprojekten und dem Wissenstransfer über integrationspolitisch relevante Themen zwischen den Akteuren auf der landespolitischen Ebene in Bayern.

Um die unterschiedlichen Interessen von Frauen und Männern in integrationspolitischen Fragen zu berücksichtigen und einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen entgegenzuwirken, ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung dieses Gremiums notwendig.

**Zu Abs. 3**

Es wird die Pflicht eingeführt, dass die Stabsstelle dem Landtag alle zwei Jahre sowohl speziell über seine Arbeit als auch über den Stand der Integration in der bayerischen Gesellschaft generell berichtet. Dieser Bericht wird im Bayerischen Integrationsrat vorberaten. Damit folgt diese Vorschrift dem Vorbild des bayerischen Datenschutzrechts. Auch die Datenschutzberichte werden alle zwei Jahre dem Landtag gegeben, zuvor in der Datenschutzkommission vorberaten und beziehen sich zum einen konkret auf die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten als auch zum anderen allgemein auf den Datenschutz. Vergleichbare Regelungen sind auch in den Partizipations- und Integrationsgesetzen anderer Länder (zum Beispiel in § 8 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin) enthalten. Die dort gemachten Erfahrungen sprechen dafür, diese Regelungen zu übernehmen.

**Zu Art. 6 Teilhabe in Gremien**

Die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im sozialen, gesellschaftlichen und politischen Bereich ist ein wesentliches Ziel des Gesetzes. Eine gleichberechtigte Teilhabe und die angemessene Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Migrationshintergrund in allen Gremien sind wichtig. Dies dient der interkulturellen Öffnung der Gremien und der Verankerung von Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. So kann dem Anliegen einer möglichst umfassenden Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

**Zu Art. 7 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung**

Die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung – also auf Ebene der Gemeinden, Städte, Kreise, Bezirke und des Staates – muss die veränderte gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Menschen mit Migrationshintergrund sind im öffentlichen Dienst derzeit noch eklatant unterrepräsentiert.

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist darum deutlich zu erhöhen. Als Zielvorgabe ist deshalb ein Anteil von 15 bis 20 Prozent anzustreben. Ein höherer Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund kann die Leistungsfähigkeit von Behörden, den kompetenten Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen mittelbar erhöhen.

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Verwaltung ein notwendiges Element der sozialen Kompetenz, um mit den Herausforderungen von kultureller Vielfalt konstruktiv umgehen zu können. Insgesamt kann damit die Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem öffentlichen Dienst weiter erhöht und das respektvolle Miteinander

von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund gefördert werden. Dies gilt als Querschnittsziel grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsfelder des öffentlichen Dienstes. Für Bedienstete der Verwaltung ist interkulturelle Kompetenz eine wichtige Voraussetzung im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und für die adäquate Beurteilung von Maßnahmen, Angeboten und Strategien in allen Politikfeldern.

Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung muss den Schutz vor Diskriminierungen sicherstellen. Es reicht nicht, allein den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen, um diskriminierende und rassistische Strukturen aufzulösen.

Interkulturelle Kompetenz ist nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gleich in welcher Funktion, unterstützt und entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Deshalb werden bei staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen oder landesgefördert sind, Programminhalte aufgenommen, in denen die individuelle interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden zum Thema gemacht wird.

Die Förderung dieser Angebote kann von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig gemacht werden.

### **Zu Art. 8 Kommunale Integrationszentren**

In den Gemeinden und in den Kreisen zeigt sich, ob Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingen oder nicht. Während Großstädte wie München, Nürnberg und Augsburg kommunale Integrationspolitik frühzeitig als Schwerpunkt erkannt haben, besteht in ländlichen Regionen teilweise Nachholbedarf. Dieses Gesetz zielt auf eine systematische Stärkung und Förderung kommunaler Integrationsarbeit in ganz Bayern ab.

Ein zentrales Handlungsfeld kommunaler Integrationspolitik liegt in der Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Bildungswesen – angefangen bei der Elementarerziehung über die Schulen bis hin zum Übergang in Ausbildung und Beruf. Die Grundlagen für eine erfolgreiche Integration und gesellschaftliche Teilhabe werden bereits im Kindesalter gelegt – und setzen sich fort in der gesamten Bildungs- und Berufsbiografie. Kinder und Jugendliche sind besonders von den Selektionsmechanismen in unserem gegliederten Schulsystem und später an der Schnittstelle von der Schule in die Berufsausbildung betroffen. Zur Optimierung der Wahrnehmung von Integration als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene sind ferner ein systematisches Informationsmanagement bezüglich der Integrationsbedarfe und -angebote vor Ort sowie die Vernetzung aller integrationsrelevanten Akteure erforderlich.

Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen wird in Bayern künftig ein Netzwerk an Kommunalen Integrationszentren errichtet, um leistungsfähige Strukturen für Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene zu schaffen und zu stärken. Daran anknüpfend werden in Bayern mit den Kommunalen Integrationszentren entsprechende Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen geschaffen, in denen interdisziplinär und interkulturell zusammengesetzte Teams Programme, Projekte und Produkte im Bereich der interkulturellen Bildung und Erziehung entwickeln und mit den Akteuren vor Ort umsetzen. Neben der gezielten Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sollen die Kommunalen Integrationszentren allgemeine integrationspolitische Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung und Ausbildung, Arbeit, Wohnen oder bürgerschaftliches Engagement. Damit werden langfristig Strukturen geschaffen, die vor allem die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verbessern und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen stärken.

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums liegt bei dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Integrationszentren können auch in interkommunaler Zusammenarbeit errichtet werden. Für die Koordinierung, fachliche

Beratung und Weiterentwicklung der Kommunalen Integrationszentren wird eine zentrale Stelle gegründet.

Die Bildungsangebote wenden sich auch an Menschen mit Migrationshintergrund mit einem vorübergehenden oder unsicheren Aufenthalt.

### **Zu Art. 9 Bildung**

#### **Zu Abs. 1**

Für alle Kinder und Jugendliche muss der Zugang zu schulischer Bildung gesichert werden. Dies folgt der Verpflichtung aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der klaren Bestimmung des Art. 129 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung: „Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.“ Darum wird in Abs. 1 des Art. 9 dieses Gesetzes klargestellt, dass der Freistaat Bayern verpflichtet ist, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren Aufenthaltsdauer und von ihrem ausländerrechtlichen Status den Zugang zu schulischer Bildung zu ermöglichen. Ebenso ist auch der Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Kinder zu ermöglichen und unabhängig vom Ausländerrecht zu gestalten.

#### **Zu Abs. 2**

Wie schon in Abs. 3 des Art. 2 betont, ist die deutsche Sprache für die Teilhabe unerlässlich. Gleichermäßen steckt in Mehrsprachigkeit ein großes Potenzial. Insbesondere in Schulen und Kinderbildungseinrichtungen ist somit auch die jeweilige Herkunftssprache zu fördern.

### **Zu Art. 10 Teilhabe in Beruf und Arbeitsmarkt**

#### **Zu Abs. 1**

Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Sie bietet soziale Sicherheit, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Durchlässigkeit. Teilhabe am Arbeitsleben schafft Selbstständigkeit, hebt das Selbstwertgefühl und fördert Solidarität und Identifikation. Menschen mit Migrationshintergrund sind ein wichtiges Potenzial an qualifizierten und an zu qualifizierenden künftigen Fachkräften, auf die Bayern unter demografischen Aspekten und zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft nicht verzichten kann. Darum fördert der Freistaat Bayern alle Maßnahmen, die diese Ziele unterstützen – insbesondere auch Maßnahmen der Verbände der Wirtschaft und Maßnahmen von Unternehmen.

#### **Zu Abs. 2**

Zur Teilhabe in der Arbeitswelt bedarf es der Ausbildungsbereitschaft sowie der Berufsfähigkeit jedes Menschen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Grundlegendes Ziel ist, Rahmenbedingungen auszuschöpfen, die der Erreichung dieser Voraussetzungen förderlich sind. Insbesondere Zweisprachigkeit und das Verständnis für kulturell geprägte Verhaltensweisen und Orientierungen bieten Chancen für Arbeitsmarkt und Wirtschaft.

### **Zu Art. 11 Integrationsmaßnahmen freier Träger**

Im Sport, in der Kultur und in der sozialen Arbeit ist eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Bayern aktiv an der Verbesserung von Teilhabe und Zusammenleben in Vielfalt beteiligt. Im Hinblick auf die fachlich qualifizierte soziale Arbeit kommt den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Jugendarbeit ist für die Teilhabe unerlässlich. Darum sind entsprechende Aktivitäten der Jugendringe und anderer Träger der Jugendarbeit besonders wichtig und intensiv zu fördern.

Um den Anforderungen einer modernen Integrationspolitik gerecht zu werden, sieht das vorliegende Gesetz die Förderung von entsprechenden Projekten und Angeboten der Zivilgesellschaft vor. Dies gilt insbesondere für Migrantenselbstorganisationen. Diese spielen eine wichtige Rolle im Integrationsprozess und binden Menschen mit Migrationshintergrund besonders in die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft ein. Zentrale

Handlungsfelder staatlicher Förderung sind u. a. sozialraumorientierte Arbeit, interkulturelle Öffnung, bürgerschaftliches Engagement und Partizipation, die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie jegliche Form der Diskriminierung, die Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Zuwandererfamilien sowie deren Kompetenz als Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beratung und Unterstützung von ausländischen Flüchtlingen sowie die Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und Arbeitsmarkt. Gerade bei der Förderung der Migrantenselbstorganisationen ist zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes eine umfassende staatliche Förderung erforderlich, die unter Umständen auch von Voraussetzungen, die vor den Erfahrungen großer und etablierter Verbände entstanden sind, absieht und somit Fördermittel unter Umständen auch ohne Selbstbeteiligung und Eigenmittel bewilligt.

#### **Zu Art. 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie die gleichzeitige Aufhebung des bisherigen unzureichenden Bayerischen Integrationsgesetzes. Dieses sogenannte Integrationsgesetz hatte einseitig auf die Propagierung einer sogenannten Leitkultur gesetzt, obwohl diese nicht klar definiert ist und obwohl dieser Begriff zur Spaltung der Gesellschaft missbraucht werden kann. Zentrale Bestimmungen dieses sogenannten Integrationsgesetzes wurden vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Die verbliebene entkernte Hülle wird hiermit nun ebenfalls aufgehoben.